

**Hessisches Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen**

# Dritter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M 3)

**im Frühjahr 2023**

**Termine und Fristen**

Der **Antrag auf Zulassung** zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung muss einschließlich der einzureichenden Unterlagen dem Landesprüfungsamt bis zum **10. Januar 2023** zugegangen sein.

Die **Prüfung** findet in den Monaten **Mai und Juni 2023**

im Bereich der Universitätskliniken und der akademischen Lehrkrankenhäuser statt. Geprüft wird mündlich-praktisch. Prüfungsort und Prüfungskommission werden für jede Prüfungsgruppe gesondert von Amts wegen bestimmt.

**Verfahren**

**Die Anmeldung erfolgt elektronisch**

Zur [Online-Anmeldung](https://lpa-online.hessen.de/intelliform/admin/intelliForm-Spaces/LPA_HLPUG/Studentenbereich)

**Empfangsbestätigung**

Eine Eingangsbestätigung erfolgt per E-Mail unmittelbar nach Absenden des Online-Antrages.

**Bearbeitungsgebühr**

Für die Bearbeitung der Anmeldung wird eine Gebühr von 95,- € erhoben. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Zulassung versagt wird oder der Rücktritt nach der Zulassung erklärt wird. Wird der Antrag zurückgenommen, bevor eine Zulassung bzw. Zurückweisung erfolgt ist, ist eine reduzierte Gebühr in Höhe von 40,-€ zu entrichten. Der entsprechende Kostenbescheid wird mit der Zulassung/Ladung zur Prüfung zugestellt.

**Rücknahme des Antrags**

Der Antrag auf Zulassung kann ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden, solange der Bescheid über die Zulassung bzw. die Zurückweisung der Zulassung noch nicht zugestellt wurde. Die Antragsrücknahme muss schriftlich erfolgen.

**Rückgabe der Unterlagen**

Eingereichte Original-Unterlagen können in der Zeit nach der Zulassung bis zum Prüfungstermin bei der zuständigen Geschäftsstelle des Prüfungsamtes abgeholt werden. Sollte das Prüfungsamt bis zu diesem Zeitpunkt wegen der Covid-19 Pandemie für den Publikumsverkehr nicht geöffnet sein, werden die Unterlagen mit dem Zeugnis über die Ärztliche Prüfung zugestellt.

**Zulassung und Ladung**

Die Zulassung wird spätestens 7 Tage vor der Prüfung über das elektronische Postfach zugestellt. Mit der Zulassung erhalten Sie nähere Einzelheiten zum Prüfungsort, Beginn und Dauer der Prüfung, Ablauf und Technik des Prüfungsverfahrens. Die Zulassung bzw. Ladung ist auszudrucken und zur Prüfung mitzubringen.

**Zustellung des Zeugnisses/der Bescheide**

Die Zeugnisse über die bestandene Prüfung werden mit einfacher Postsendung zugestellt. Bescheide bei Nichtbestehen werden mit Postzustellungsurkunde zugesandt. Die Zustellung ist nur an eine inländische Adresse möglich. **Adressänderungen** sind nicht über das Online-Portal möglich, sondern nur per E-Mail der zuständigen Geschäftsstelle des Landesprüfungsamtes mitzuteilen.

**Einzureichende Unterlagen**

**Bescheinigungen über das Praktische Jahr**

Nachweise über die gemäß § 3 Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) abzuleistende praktische Ausbildung. Die Bescheinigungen über die bei der Anmeldung noch nicht abgeschlossenen Tertiale der praktischen Ausbildung sind unverzüglich nach Beendigung der Ausbildung nachzureichen. Geht die Bescheinigung für das letzte PJ-Tertial dem Prüfungsamt zwar unverzüglich, jedoch weniger als 7 Tage vor dem Prüfungstermin zu, gilt die Zulassung zur Prüfung als versagt.

**Stammdatenblätter**

bzw. die an der jeweiligen Hochschule zum Nachweis der Studienzeiten stattdessen ausgestellten Nachweise. Urlaubssemester müssen entsprechend nachgewiesen werden.

**Unterschriebener Antragsvordruck**

Nach dem Absenden des Online-Antrages wird ein PDF-Antrag im elektronischen Postfach des Prüflings hinterlegt. Dieser Antrag ist auszudrucken, zu unterschreiben und an die Geschäftsstelle des Landesprüfungsamtes Ihres Studienortes zu übersenden bzw. in den dortigen Briefkasten einzuwerfen.

**Fremdsprachige Dokumente**

Bei fremdsprachigen Dokumenten sind zusätzlich von einem in Deutschland vereidigten Dolmetscher angefertigte Übersetzungen einzureichen.

**Originale/Kopien**

Aufgrund der derzeitigen Situation können sämtliche Unterlagen –mit Ausnahme der PJ Bescheinigungen- als einfache Kopien eingereicht werden.

***Nur wenn Sie den M2 nicht in Hessen abgelegt haben zusätzlich noch folgende Unterlagen:***

**Geburtsurkunde (Kopie)**

bzw. einen Auszug aus dem Familienbuch der Eltern.

**Hochschulzugangsberechtigung/Abiturzeugnis** (Kopie)

oder ein von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis einschließlich des Anerkennungsbescheides für die Hochschulzugangsberechtigung.

***Wenn sich nach Bestehen des M2 eine Namensänderung ergeben hat dann bitte zusätzlich die entsprechende Urkunde*** ***vorlegen (Kopie).***

**Rücktritt von der Prüfung**

Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück, so hat er das Landesprüfungsamt darüber unverzüglich telefonisch, per E-Mail oder Fax zu informieren.

Die Genehmigung des Prüfungsrücktritts kann nur erfolgen, wenn die geltend gemachten Gründe durch das Prüfungsamt als wichtig anerkannt werden. Genehmigt das Prüfungsamt den Rücktritt, so gilt der Prüfungsabschnitt bzw. -teil als nicht unternommen, andernfalls als nicht bestanden (§ 18 ÄAppO).

Versäumt oder unterbricht ein Prüfling den Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn dem Prüfungsamt nicht ohne Verzug ein Grund nachgewiesen wird, der als wichtig anerkannt werden kann. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung als nicht unternommen (§ 19 ÄAppO).

Wichtig:

Im Falle einer Erkrankung müssen Sie das Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamt unverzüglich darüber informieren sowie eine amtsärztliche Bescheinigung einreichen, die bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung vom Gesundheitsamt erteilt wird; dabei ist der Amtsarzt zur Angabe eines Befundes gegenüber dem Prüfungsamt grundsätzlich von seiner ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden. Bei stationärer Behandlung im Zeitpunkt der Prüfung ist ohne Verzug eine Bescheinigung des Krankenhauses nachzureichen, mit der zum Nachweis eines wichtigen Grundes neben dem Krankenhausaufenthalt auch der Befund und die Unaufschiebbarkeit dieser Behandlung ärztlich bestätigt sein müssen.

**Organisatorisches**

**Beginn und Dauer der Prüfung**

Über den Beginn der einzelnen mündlich-praktischen Prüfungen werden alle vom Prüfungsamt zugelassenen Kandidat-inn-en durch den Ladungsbescheid rechtzeitig informiert. Die mündlich-praktische Prüfung nach § 30 Abs. 1 ÄAppO findet an zwei Tagen statt und dauert an beiden Tagen für jeden Prüfling jeweils 45 bis 60 Minuten pro Tag. Der Zeitpunkt, zu dem einem Prüfling vor dem Prüfungstermin ein oder mehrere Patienten zur Anamneseerhebung oder Untersuchung zugewiesen sind, wird mit der Ladung zur Prüfung bekanntgegeben.

**Prüfungsinhalt**

Der mündlich-praktische Teil der Prüfung bezieht sich in jedem Fall auf patientenbezogene Fragestellungen aus der Inneren Medizin, der Chirurgie und dem Wahlfach der praktischen Ausbildung. Darüber hinaus sind aber auch klinisch-theoretische und fächerübergreifende Fragestellungen sowie Fragestellungen aus Querschnittsbereichen einzuschließen. Am ersten Prüfungstag erfolgt die praktische Prüfung mit Patientenvorstellung. Dem Prüfling wird vor dem Prüfungstermin durch die Prüfungskommission ein oder mehrere Patienten zur Anamneseerhebung und Untersuchung zugewiesen. Der Prüfling hat hierüber einen Bericht zu fertigen, der Anamnese, Diagnose, Prognose, Behandlungsplan sowie eine Epikrise des Falles enthält

**Prüfungsgruppen**

Die Zusammenstellung der Prüfungsgruppen erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung des Wahlfaches, in dem ein(e) Prüfungskandidat(in) seine/ihre praktische Ausbildung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ÄAppO abgeleistet hat. Bestimmungsgemäß werden in einem Termin nicht mehr als 4 Prüflinge gemeinsam geprüft.

**Identifikation der Prüflinge**

Vor Beginn der mündlich-praktischen Prüfung hat jeder Prüfling dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission seinen Ladungs- und Zulassungsbescheid und, sofern er von Person nicht bekannt ist, einen gültigen Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

**Approbation**

**Erteilung der Approbation als Ärztin/Arzt**

Die Approbation wird auf Antrag erteilt. Um die Gültigkeit der mit dem Approbationsantrag vorzulegenden Nachweise nicht zu gefährden, empfiehlt es sich, den Antrag auf Erteilung der Approbation frühestens etwa 3 Wochen vor dem jeweils festgelegten Prüfungstermin zu stellen. Zeitgleich, also ebenfalls 3 Wochen vor der Prüfung sollte auch das behördliche Führungszeugnis bei Stadt-/Gemeindeverwaltung beantragt werden.

Der Approbationsantrag ist postalisch an die Hauptstelle des Prüfungsamtes in Frankfurt am Main zu senden. Sollte das HLPUG bis zu diesem Zeitpunkt wieder für den Publikumsverkehr geöffnet sein, kann der Antrag auch in der zuständigen Geschäftsstelle des HLPUG am Studienort abgegeben werden.

Die Erteilung der Approbation ist gebührenpflichtig, derzeit 180,00 Euro zzgl. Portokosten.

Weitere Informationen und den Vordruck zur Beantragung der Approbation erhalten Sie [hier](https://rp-giessen.hessen.de/soziales/hessisches-landespruefungs-und-untersuchungsamt-im-gesundheitswesen-hlpug/akademische-gesundheitsberufe/approbation-zur-ausuebung-akademischer-heilberufe).

**Rechtlicher Hinweis**

Wer eine ärztliche Tätigkeit ausübt, ohne hierzu im Besitz einer gültigen Erlaubnis oder Approbation zu sein, macht sich strafbar und muss mit einer **Strafanzeige** rechnen.

[**Hinweise zur Online-Anmeldung**](https://rp-giessen.hessen.de/soziales/hessisches-landespruefungs-und-untersuchungsamt-im-gesundheitswesen-hlpug/akademische-gesundheitsberufe/anmeldung-zu-den-staatlichen-pruefungen-sowie-zur-approbation)